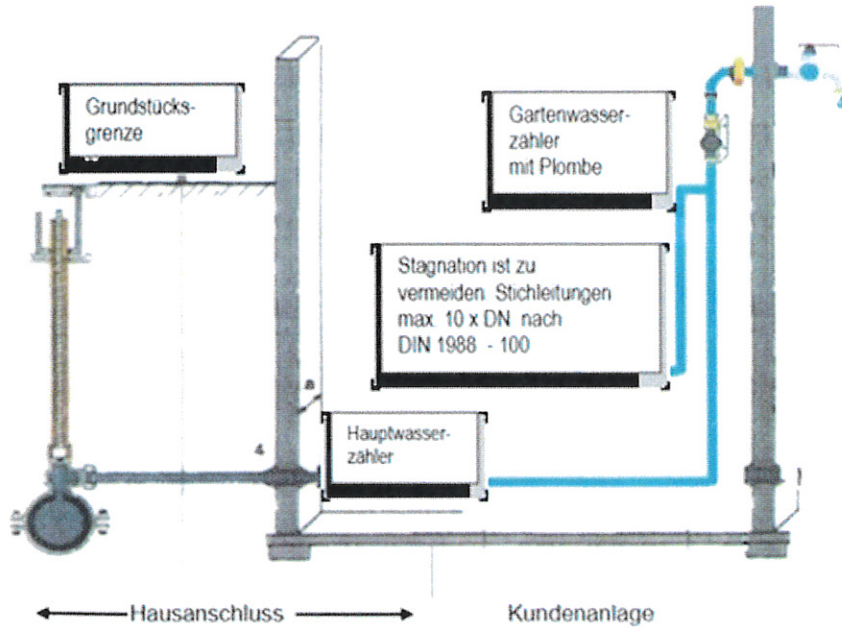




1. Der Einbau eines Gartenwasserzählers ist nur durch eine im Installateurverzeichnis eingetragene Installateur-Firma zulässig. Die Verplombung erfolgt ausschließlich durch die Wasserversorgung der VG und ist kostenpflichtig, wobei die Eichfrist gemäß Eichgesetz max. 6 Jahre beträgt.
2. Der Gartenwasserzähler ist hinter dem Hauptwasserzähler zu montieren.
3. Unterputzzähler sowie Zapfhahnzähler sind nicht zulässig.
4. Die Zapfstelle muss nach außen geführt werden. Zapfstellen, die in Kellerräumen oder Garagen montiert sind, werden nicht genehmigt.
5. Der Zähler muss frostsicher montiert werden.
6. Gartenwasserzähler muss absperrrbar sein und über einen Entleerungshahn verfügen.

Eine Poolbefüllung über den Gartenwasserzähler ist nicht zulässig. Poolwasser ist einleitungspflichtig und muss über die Kanalisation zur Kläranlage abgeleitet werden.

Bei fehlender oder beschädigter Plombe erfolgt keine Anerkennung der bis dahin angefallenen bzw. absetzungsfähigen Gartenwassermenge.

Die Abnahme, Verplombung und Aufnahme in die Verbrauchsabrechnung ist kostenpflichtig.